

**OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.04.2007, Az. I-8 U 37/05,  
GesR 2008, 19; Hinweispflicht des Arztes bis zum Eklat bei Weigerung des  
Patienten**

**Sachverhalt:**

Die Mutter der Klägerin wurde stationär in der Frauenklinik wegen Terminüberschreitung aufgenommen. Die stationär durchgeführte CTG-Kontrolle zeigte sich zunächst unauffällig. Die Patientin begab sich zur Entspannung in die Geburtswanne, in der das CTG nun pathologisch wurde. Die Mutter der Klägerin wurde aufgefordert, aus der Geburtswanne auszusteigen. Dies wurde von der Mutter der Klägerin verweigert. Die zunächst durchgeführte Unterwassergeburt wurde wegen Komplikationen abgebrochen. Unter Einstellung einer zeitlichen Zäsur fand sodann im Bett eine Spontangeburt statt. Die Klägerin ist heute schwerstbehindert. Sie wirft dem Arzt konkret vor, er habe nicht ausreichend darauf hingewirkt, die Wannengeburt abzubrechen.

**Entscheidung:**

Die Klage hatte sowohl in der ersten als auch in der Berufungsinstanz Erfolg. Aufgrund der in der Wanne aufgetretenen Auffälligkeiten im CTG hätte die Wannengeburt sofort beendet werden müssen. Die an der Geburt Beteiligten hätten schnellstmöglich dafür Sorge tragen müssen, dass die Mutter die Wanne schnellstens verlässt. Der Vorwand, die Mutter habe sich geweigert, greife nicht durch. Der Arzt müsse dem Patienten in einer solchen Situation mit allem Ernst auf die medizinische Notwendigkeit dieser Maßnahme, die Folgen eines Verzichts hierauf sowie die Entstehung möglicher Schäden und deren Folgen hinweisen. Ein bloßes gutes Zureden reiche nicht aus. Es sei in solchen Fällen zulässig, eine laute drastische Intervention vorzunehmen bis hin zum Eklat, um den Widerstand des jeweiligen Patienten zu überwinden.